

# Tisch-Tennis-Klub Gittelde-Teichhütte von 1966 e.V.

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Tisch-Tennis-Klub Gittelde-Teichhütte von 1966 e.V." und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bad Grund, Ortschaft Flecken Gittelde.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, Sport- und Leibesübungen zur Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung des Spielbetriebs im Bereich der Sportart Tischtennis. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen und des Tischtennis-Regionalverbandes Südniedersachsen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person durch schriftlichen Antrag werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

## **§ 6 Datenschutzerklärung**

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese in einer Vereinsdatenbank. Folgende Daten werden erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Eintrittsdatum und Bankverbindung eines jeden Mitgliedes. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter.
4. Der Verein veröffentlicht auf seiner Homepage und in der regionalen Presse Fotos von Personen bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Vereinsdatenbank gelöscht, soweit nicht steuergesetzliche Bestimmungen (bis zu 10 Jahre Aufbewahrungspflicht) dem entgegen sprechen.
6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten, sowie auf deren Berichtigung oder Löschung. Ein Antrag auf komplette Löschung hat die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend (sh. § 5, 1).
  - b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes gem. § 8.
  - c) Durch Tod mit sofortiger Wirkung.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 8 Ausschlussgründe**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (sh. § 7, 1b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für ein Jahr im Rückstand ist.
  - b) Wenn die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt werden.
  - c) Wenn gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Disziplin und Sportkameradschaft grob verstoßen wird.
2. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied über einen möglichen Ausschluss. Das Mitglied hat die Möglichkeit sich innerhalb von zwei Wochen in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen zu äußern.
3. Kommt es zum Ausschlussbeschluss, so ist dieser schriftlich mit Begründung durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu, auf das hinzuweisen ist. Der Widerspruch ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt wird, ist der Ausschluss endgültig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Das Vereinsmitglied ist insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, sowie dessen angeschlossenen Fachverbände, soweit es deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- c) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

### **§ 11 Ehrungen**

Vereinsmitglieder können gemäß Ehrenordnung für die folgenden Anlässe geehrt werden:

- a) Langjährige Mitgliedschaft
- b) Besondere persönliche Anlässe
- c) Besondere sportliche Leistungen

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Organisations- und Festausschuss

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres muss die ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung. Spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum hat die Einladung mit Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
  - a) Feststellen der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
  - d) Neuwahlen
  - e) Anträge
  - f) Festsetzung der Beiträge
3. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (mit Ausnahme "Auflösung des Vereins").  
Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung wird offen oder auf Antrag geheim durchgeführt. Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll aufgenommen.
5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eingehende Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur vom Vorstand (mit einfacher Mehrheit) einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
7. Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
8. Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Verlesen des Protokolls der vorhergegangenen Jahreshauptversammlung.
- b) Entgegennahme des allgemeinen Jahresberichtes und der Jahresberichte der Fachwarte.
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- f) Wahl des Vorstandes, des Organisations- und Festausschusses und der Kassenprüfer.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und eingereichte Anträge.

## **§ 15 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Jugendwart
  - g) Frauenwartin
  - h) Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
5. Für Beschlüsse im Vorstand müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 26 BGB. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand ist ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes, des Organisations- und Festausschusses oder der Kassenprüfer, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder neu zu besetzen.

## **§ 16 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Niederschriften der Jahreshauptversammlung, der Vorstandssitzungen sowie wichtige und verbindliche Schriftstücke sind von ihm gegenzuzeichnen.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis wird untereinander geregelt.

3. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich. Er überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge, legt den Haushaltsvorschlag vor und fertigt die Jahresabrechnung. Alle Zahlungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu leisten. Der Kassenwart hat das Recht Zahlungen auszusetzen und einen Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Zahlungen und Anweisungen sind durch Belege nachzuweisen. Der Kassenwart wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Schriftführer ist für die Abfassung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich. Er hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.  
Bei allen Versammlungen und Sitzungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Über den wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.
5. Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich. Dazu gehören insbesondere der Punktspielbetrieb, das Training sowie die Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Turnieren.
6. Der Jugendwart ist für die Führung der Jugendabteilung des Vereins verantwortlich. Er organisiert deren Punktspielbetrieb, das Training, die Durchführung von Vereinsmeisterschaften und die Teilnahme an Turnieren.
7. Die Frauenwartin vertritt die Belange der Frauen im Verein.
8. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er hält die Verbindung zur Presse.

### **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt den 1. und 2. Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter.  
Nach Ablauf eines Jahres scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer bleibt für ein weiteres Jahr als 1. Kassenprüfer im Amt. Der Stellvertreter wird automatisch zum 2. Kassenprüfer. Gleichzeitig wird jedes Jahr ein neuer Stellvertreter gewählt.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und dieses durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Kassenprüfung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten. Bei Mängeln müssen sie den Vorstand vorher informieren.

### **§ 18 Organisations- und Festausschuss**

Er besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Er wählt einen Sprecher, der die Zusammenkünfte einberuft und leitet.

Der Organisations- und Festausschuss hat beratende Funktion. Bei Durchführung von Vereinsveranstaltungen wird der Ausschuss selbständig tätig; er erarbeitet Vorschläge und Konzepte, die dem Vorstand vorgestellt werden. Bei der Umsetzung von beschlossenen Vorhaben ist der Organisations- und Festausschuss federführend.

### **§ 19 Wahlen**

1. Wählbar zum Vorstand sind alle Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
2. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner die Mehrheit erreicht, so ist im zweiten und in weiteren Wahlgängen derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Eine Blockwahl ist zulässig.
3. Die Wahl abwesender Vereinsmitglieder ist nur dann möglich, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

### **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 4/5 der insgesamt stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf der Versammlung anwesend sind.
2. Erschienen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschlossen werden.



## **§ 22 Vermögen des Vereins**

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Grund, Ortschaft Flecken Gittelde. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Gemeinde Bad Grund, Ortschaft Flecken Gittelde zu verwenden.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Der Sinngehalt dieser Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
2. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 07.03.2020 wurde die Satzung geändert. Diese Satzungsänderung wurde vom Amtsgericht Göttingen am 05.10.2020 in das Vereinsregister eingetragen (VR 180203 Fall 2).

Bad Grund, den 07.10.2020